

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 41.

Nauen, den 24. Mai

1854.

Ämtlicher Theil.

An die ländlichen Polizei-Obrigkeiten im Kreise.

Es ist zur Kenntniß der Königl. Regierung gekommen, daß seit dem Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 mehrere Polizei-Verwaltungen die ihnen durch dasselbe wieder eingeräumte Strafgewalt nicht nur bei eigentlichen Uebertretungen (Strafgesetzbuch §. 1 Absatz 3 und §. 340 ff., Einführungs-Gesetz Artikel VIII. Absatz 3), sondern auch bei den im Artikel XX. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 gedachten Vergehen ausgeübt haben.

Namentlich ist dies in Bezug auf die aus den §§. 117 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und aus §. 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu ahndenden Gewerbe-Polizei-Contraventionen geschehen, wenn der concrete Fall nur zur Verhängung einer geringen Buße angethan erschien.

Diese Praxis entspricht dem Gesetze vom 14. Mai 1852 nicht; denn der §. 1 desselben ermächtigt die Polizei-Verwaltungen nur, die in ihrem Bezirk vorkommenden Uebertretungen im Wege der Administrativ-Jurisdiction vorläufig abzuurteilen, und der §. 8 spricht, falls etwa ein Vergehen Gegenstand der Cognition gewesen, dem Polizei-Mandat ausdrücklich die vis judicati ab.

Im Verfolg höherer bezüglicher Anweisung veranlasse ich die Polizei-Obriegkeiten daher, fortan in allen Strafsachen, in denen materiell ein Vergehen (Strafgesetzbuch §. 1 Absatz 2 und Einführungs-Gesetz Artikel VIII. Absatz 2) vorliegt, der vorläufigen Straffestsetzung sich zu enthalten, solche Fälle vielmehr dem betreffenden Polizei- oder Staats-Anwalte zur Verfolgung mitzutheilen.

Nauen, den 19. Mai 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Oeffentliche Bekanntmachung. Gefundener Leichnam.

Am 5. Mai 1854 ist in der Havel, und zwar dicht am Ufer von der scharfen Lanke bei Michelsdorff, ein Leichnam gefunden worden.

Derselbe gehört einem Manne von ungefähr in den dreißiger Jahren, von kräftigem Körperbau, etwa 5 Fuß 4—5 Zoll groß, mit einem stark aber kurz geschnittenen

braunen, zum Theil röthlichen und am Kinn ausgeschnittenen Bart; das starke, aber kurze Kopfhaar war von dunkelbrauner Farbe. Das Gesicht sah sehr dunkelroth aus und war aufgedunsen. Die Nase war platt gedrückt, und der ziemlich große Mund, in welchem alle Zähne vollständig vorhanden, aufgerissen und schief gezogen.

Die Leiche konnte vielleicht acht Tage im Wasser gelegen haben.

Der Leichnam war bekleidet:

- 1) mit einer blauen Tuchmütze, welche einen ledernen Schirm und einen breiten ledernen Riemen hat, der durch 2 blanke Metallknöpfe festgehalten wird;
- 2) einem dunklen grünen oder braunen Sommerrock, mit schwarzem Camlott gefüttert u. gesponnenen Knöpfen;
- 3) einem Paar Beinbekleidern von Bouckskin mit braunen und blauen Streifen ohne Stege, welche durch
- 4) einen ledernen Gurt festgehalten werden;
- 5) einer Weste von anscheinend dunkelgrünem oder blauem Tuch;
- 6) einem Paar ledernen Halbschneideln, die bereits ver-
sohlt und überkappt waren;
- 7) einem Paar blauen wollenen kurzen Strümpfen;
- 8) einem Paar parchenen, schon etwas geflickten Unterhosen;
- 9) einem kirschbraunen und schwarzgestreiften seidenen Halstuch;
- 10) einem Chemisett mit Kragen von baumwollenem Zeug und weißen Porzellanknöpfen mit einem Stern in rothem Garn gezeichnet;
- 11) einem baumwollenen Hemde mit Chemisett.

Die sämtlichen Kleidungsstücke waren noch gut erhalten und ohne Namenszug. Alle Diejenigen, welche über den Verstorbenen oder dessen Todesart Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, hiervon ungesäumt Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung in dem vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Richter auf

den 29. Mai cr., Vormittags 11½ Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude anberaumten Termine einzufinden. Kosten werden hierdurch in keiner Weise verursacht.

Spandau, den 9. Mai 1854.

Königl. Kreisgericht, 1ste Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter **Stephany.**